

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Ersetzung der Formulierung „Behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderung“ in § 9 Abs. 2 Satz 3.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (BehPauschbetrG) v. 9.12.2020 (BGBl. I 2020, 2770; BStBl. I 2020, 1355).

§ 9

Werbungskosten

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BehPauschbetrG v. 9.12.2020 (BGBl. I 2020, 2770; BStBl. I 2020, 1355)

(1) *unverändert*

(2) ... ³Menschen mit Behinderung

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen. ...

(3) bis (6) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD, Lenggries

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt. J 21-1

Rechtsentwicklung: J 21-2

- ▶ *Zur Gesetzesentwicklung bis Oktober 2020* s. § 9 Anm. 2 ff.

► **BehPauschbetrG v. 9.12.2020** (BGBl. I 2020, 2770; BStBl. I 2020, 1355):
In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neufassung gilt nach Art. 3 Abs. 1 BehPauschbetrG ab VZ 2020.

J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Der Änderung kommt keine inhaltliche Bedeutung zu. Mit ihr wird lediglich der Begrifflichkeit des Art. 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen (BTDrucks. 19/23793, 20). Entsprechende Änderungen haben gleichzeitig § 3 Nr. 10 Satz 1 und § 3 Nr. 26 Satz 1 erfahren.